

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9 März 1881 und nach den §§ 26—28 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.

Denicke.

* * *

14. Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung Seite 229) wird unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Bezirk der Stadt Harburg unter Aufhebung des Gemeindebefchlusses, betreffend die Errichtung einer Freibank vom 27. März 1903, folgendes beschlossen:

§ 1. Für den Bezirk der Stadt Harburg wird eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes Fleisch der im § 2 Absatz 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2. Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 547 —) oder zwar als tauglich zum Genuße für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. D., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Magistrat, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs der Freibank geboten ist, versagt werden. Gegen die Versagung findet Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten in Lüneburg statt.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3. Die Freibank befindet sich auf dem städtischen Schlachthofe. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten in Lüneburg. Zweigstellen dürfen nur mit dessen Genehmigung eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingang deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4. Die Freibank wird von der Stadt Harburg eingerichtet und betrieben. Die Stadt übernimmt namentlich die Bewertung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5. Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinendensfalls in welchem zubereiteten Zustande es zum Verkaufe gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist und zu welchem Preise es ausgedoten wird.